

## TARIF UNIFLEX – STEUERN UND SOZIAL- ABGABEN AUF IHRE KAPITALLEISTUNG

### Fragen und Antworten zur Kapitalleistung

#### Kann ich statt der lebenslangen Rente auch das Kapital bekommen?

Ja. Sie können bei uns statt einer lebenslangen Altersrente die Auszahlung der Kapitalleistung ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen.

Von einer Kapitalleistung ausgeschlossen sind volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge nach § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt (Werte für 2022: monatliche Rente 32,90 Euro).

Bei einem Pensionskassen-Vertrag mit Riester-Förderung nach § 10a EStG ist die einmalige Kapitalabfindung per Gesetz ausgeschlossen.

#### Welche Voraussetzungen müssen für den Abruf der Leistung vorliegen?

Wenn Sie die Kapitalleistung in Anspruch nehmen möchten, muss der Antrag mindestens **11 Monate** vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt eingegangen sein. Unser Formular ist von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber gemeinsam zu unterschreiben und an uns einzureichen. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Das Formular finden Sie auf unserer Website.

#### Was passiert, wenn nach Ausübung des Kapitalwahlrechts die Erwerbsminderung oder der Todesfall eintritt?

In diesen Fällen gilt die Kapitaloption als nicht ausgeübt. Es setzt die für den Leistungsfall vorgesehene Leistung ein.

#### Kann ich den Auszahlungstermin nachträglich verschieben?

Soll der im Kapitalabfindungsantrag vorgegebene Abfindungstermin verschoben werden, ist Folgendes zu beachten: Ein Verschieben der Kapitalabfindung ist auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Eine Änderung des Auszahlungstermins bedarf der Zustimmung der Kasse. Der Antrag auf Änderung des Auszahlungstermins muss mindestens 3 Monate vor dem geänderten Auszahlungstermin gestellt werden.

#### Sind die Leistungen meiner betrieblichen Altersversorgung steuerpflichtig?

Die steuerliche Behandlung der Beitragszahlung ist grundsätzlich maßgeblich für die spätere Versteuerung der Kapitalleistung.

#### 1. Volle nachgelagerte Besteuerung der Kapitalabfindung

Sind Ihre Einzahlungen in den Pensionskassen-Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet worden, müssen Sie die Kapitalabfindung voll nachgelagert versteuern. Dies ergibt sich aus § 22 Nr. 5 EStG.

Da Kapitalleistungen in diesen Fällen nicht als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ gelten, sondern als „sonstige Einkünfte“ behandelt werden, kommt die Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages nicht in Betracht.



### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

#### So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



## 2. Häftige Steuerfreiheit der Kapitalabfindung

Bestand Ihr Pensionskassen-Vertrag mindestens 12 Jahre und die Beiträge wurden individuell oder pauschalversteuert nach § 40b EStG eingezahlt, sind die Erträge aus der Kapitalleistung zur Hälfte steuerfrei (§ 20 Nr. 1 Abs. 6 EStG).

Kapitalleistung aus  
steuerfreien Beiträgen



Volle nachgelagerte  
Besteuerung

Kapitalleistung aus  
individuell- oder  
pauschalversteuerten  
Beiträgen



- › Laufzeit > 12 Jahre:  
Häufige Besteuerung der Erträge
- › Laufzeit < 12 Jahre:  
Volle Besteuerung der Erträge

Eine volle Steuerpflicht der entstandenen Erträge tritt ein, soweit diese aufgrund einer nicht von Vertragsbeginn vereinbarten Beitragserhöhung (schädliche Erhöhung) entstanden sind und die entsprechende Beitragserhöhung zudem innerhalb von 12 Jahren vor Auszahlung der Kapitalabfindung stattfand.

### Muss ich die Steuern an das Finanzamt abführen?

Wir zahlen die Leistung ungekürzt an Sie aus. Über den Versorgungsbezug informieren wir die Finanzbehörde. Sie erhalten von uns eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Für die Versteuerung Ihrer Kapitalleistung sind Sie verantwortlich.

### Fallen auf die Kapitalleistung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an?

Wenn Sie gesetzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, unterliegt Ihre Kapitalleistung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht.

Der Zahlbetrag an die Krankenkasse für die Kranken- und Pflegeversicherung wird dafür auf 120 Monatsbeiträge aufgeteilt. Sie erhalten

von Ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid für zehn Jahre. Die Beiträge müssen Sie an die Krankenkasse abführen. Wir zahlen Ihnen die Kapitalleistung ungekürzt aus.

#### Hier ein Beispiel:

60.000 Euro Kapitalleistung / 120 Monate  
= **500 Euro**  
(fiktive monatliche Renteneinnahme für 10 Jahre)

Versicherter ohne Kinder / Beitragssatz 2021 für die Kranken- und Pflegeversicherung: 14,6 % plus Zusatzbeitrag 1 % (kassenindividuell) und 3,4 %  
= **95,00 Euro**  
Sozialversicherungsbeitrag (10 Jahre lang)

Liegt die Kapitalleistung zusammen mit anderen Versorgungsbezügen unterhalb der Freigrenze bzw. des Freibetrages in der Kranken- und Pflegeversicherung (2022: 164,50 Euro), fallen generell keine Krankenversicherungsbeiträge an.

## WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



**HINWEIS:**

Haben Sie als Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen den Pensionskassen-Vertrag mit privat finanzierten Beiträgen fortgeführt, so werden auf die aus diesem Beitrag resultierenden Leistungen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben.

**Welche Unterlagen bzw. Informationen benötigen wir, um die Kapitalleistung aus-zuzahlen? Wann sind sie einzureichen?**

Für die termingerechte Auszahlung der Kapitalabfindung benötigen wir von Ihnen vier Wochen vor dem Auszahlungstermin folgende Informationen:

- » Krankenversicherungsstatus
- » Kontoverbindung
- » Steuer-Identifikationsnummer
- » Kopie des Personalausweises
- » Aktueller Nachweis über den Familienstand
- » Kopie des Rentenbescheides oder schriftliche Abmeldung des Arbeitgebers

**Warum spielt der Familienstand eine Rolle?**

Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich in Abhängigkeit vom Familienstand zum Zeitpunkt der Auszahlung.



**BITTE BEACHTEN SIE:**

Diese Hinweise geben nur die grundsätzlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wieder. Wenn Sie wissen möchten, wie sich die Steuern und Sozialabgaben konkret auf Ihre individuelle Situation auswirken, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Krankenkasse. Für künftige Änderungen der Rechtslage übernehmen wir keine Haftung.

**WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?**

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster